

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 1. 6. 2011

Nummer 20

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 13. 5. 2011, Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG .....	372
RdErl. 5. 5. 2011, Internationale polizeiliche Zusammenarbeit; Koordinierung von Auslandsbeziehungen der Polizei des Landes Niedersachsen .....	368	Bek. 13. 5. 2011, Regelung nach § 9 BBiG zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie .....	373
Bek. 11. 5. 2011, Änderung des Stiftungszwecks der Fred und Maria Riedel-Stiftung .....	368	Bek. 13. 5. 2011, Regelung nach § 9 BBiG zu Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie .....	373
Bek. 23. 5. 2011, Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung .....	368	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 23. 5. 2011, Anerkennung der Lamspringer Ratskellerstiftung .....	371	Bek. 19. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung bzw. Instandsetzung von Durchlassbauwerken .....	373
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		VO 6. 5. 2011, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Ringkanal .....	374
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 12. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sangestrom GbR, Berel) .....	374
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 12. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) .....	375
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Erl. 15. 4. 2011, Reallastengesetz; Änderung der Losholzsteuer für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg 79100 .....	372	Bek. 16. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schrotthandel Holsten Recycling, Achim) .....	375
Bek. 24. 5. 2011, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten .....	372	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 5. 5. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen) .....	375
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	376
		<b>Neuerscheinung</b> .....	376

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

### **Internationale polizeiliche Zusammenarbeit; Koordinierung von Auslandsbeziehungen der Polizei des Landes Niedersachsen**

**RdErl. d. MI v. 5. 5. 2011 — P 21.31-01363/001-0300 —**

— **VORIS 21021** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147)  
— VORIS 21021 —  
b) RdErl. v. 16. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 70)  
— VORIS 20444 —

#### **1. Allgemeines**

Das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK) verfolgt das Ziel,

- Niedersachsens Rolle im zusammenwachsenden Europa auf polizeilicher Ebene zu stärken,
- im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis auch in polizeilichen Fragen zu fördern,
- Synergieeffekte in gemeinsam durchgeführten internationalen Projekten zu erzeugen.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU ist zur Erreichung dieser Ziele soweit möglich mit einzubeziehen.

#### **2. Koordinierung auf Bundesebene**

Auf Bundesebene wird die Koordinierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit durch die „Bund-Länder-Koordinierungsstelle“ (BLK) wahrgenommen, die unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern und unter Beteiligung der Länderinnenministerien und -senate jährliche Arbeitstagungen durchführt.

Die BLK gewährleistet im Bereich der Ausstattungs-, Ausbildungs- sowie der Beratungshilfe den Informationsaustausch zu geplanten Projekten, um so Unterstützungsmaßnahmen koordiniert und gezielt durchführen zu können.

Die jeweiligen Auslandskontakte und Maßnahmen der Polizeien des Bundes und der Länder werden nach Meldung durch die jeweiligen Länderinnenministerien und -senate in einem Info-Pool beim Bundeskriminalamt erfasst.

Darüber hinaus obliegt der BLK die nationale Koordinierungsfunktion für Projekte, die im Rahmen von Förderprogrammen der EU beantragt werden.

#### **3. Koordinierung auf Landesebene**

Alleiniger Ansprechpartner des Bundes ist das LPPBK. Es nimmt die Koordinierungsfunktion für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf Landesebene wahr.

Zur Zielerreichung wird folgende Verfahrensweise bestimmt:

3.1 Die niedersächsischen Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen (PA) berichten dem LPPBK über alle polizeilichen Auslandsbeziehungen grundsätzlich bereits in der Planungsphase. Einsatz- bzw. verfahrensbezogene Auslandskontakte im Rahmen der polizeilichen oder justiziellen Rechtshilfe sind nur dann zu melden, wenn grundlegende rechtliche oder praktische Probleme bei der Durchführung einer Rechtshilfe aufgetreten sind. In diesen Fällen erfolgt die Meldung unverzüglich an das LPPBK. Bestehende Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeverkehr bleiben unberührt.

Auslandsbeziehungen i. S. dieses RdErl. sind alle Kontakte niedersächsischer Dienststellen zu ausländischen Polizeibehörden, -dienststellen oder -einrichtungen.

Hierzu gehören u. a.

- persönliche Kontakte, sobald deren Vertiefung z. B. zu Besuchen niedersächsischer oder ausländischer Polizeibehörden, -dienststellen oder -einrichtungen führt,
- Einzelmaßnahmen im Rahmen laufender Auslandsprojekte,

- die Teilnahme von niedersächsischen Polizeibedienten an Delegationsbesuchen anderer Organisationen oder Institutionen (z. B. im Rahmen von Städtepartnerschaften).

Auf die Informationspflicht gegenüber dem LPPBK hinsichtlich genehmigter Auslandsdienstreisen gemäß Nummer 2.4 des Bezugerlasses zu b wird verwiesen.

- 3.2 Die Unterzeichnung jeglicher Art von Vereinbarungen, Protokollen, Partnerschaftserklärungen etc. unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des MI.
- 3.3 Die Pflichten im Zusammenhang mit der im „Informationssystem Intranet“ eingerichteten geschlossenen Benutzergruppe für den Bereich „Internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugerlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 5. 2011 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 368

### **Änderung des Stiftungszwecks der Fred und Maria Riedel-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 11. 5. 2011 — RV BS.06-11741/40-165 —**

Mit Schreiben vom 11. 5. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Fred und Maria Riedel-Stiftung mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Unterstützung der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Aktivitäten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 368

### **Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung**

**Bek. d. MI v. 23. 5. 2011 — 15.41-87147 —**

**Bezug:** Bek. v. 19. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 269)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständiger Stelle erlassene und vom Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. am 10. 5. 2011 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (**Anlage**) wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 BBiG genehmigt und bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 368

#### **Anlage**

### **Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung**

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung (im Folgenden: AEVO) vom 21. 1. 2009 (BGBl. I S. 88) i. V. m. § 47 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert

durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), erlässt das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle die vom Berufsbildungsausschuss am 10. 5. 2011 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung:

## Erster Teil Prüfungsausschüsse

### § 1

#### Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die zuständige Stelle beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (im Folgenden: zuständige Stelle) Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsausschüsse werden als gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet für

- das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.,
- das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen und
- das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

als jeweils zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

### § 2

#### Zusammensetzung und Berufung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind hinsichtlich der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Arbeitgeber und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer Berufsbildenden Schule oder eines Fortbildungsträgers angehören, die oder der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung durchführt. <sup>2</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) <sup>1</sup>Lehrkräfte einer Berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. <sup>2</sup>Soweit es sich um Lehrkräfte eines Fortbildungsträgers handelt, werden sie von der Fortbildungseinrichtung benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums festgesetzt wird.

(9) Von den Regelungen in Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 3

#### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber nicht mitwirken. <sup>2</sup>Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegattinnen und Ehegatten der Geschwister,
8. Geschwister der Ehegattin oder des Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern oder
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>3</sup>Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) <sup>1</sup>Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dies der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. <sup>4</sup>Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) <sup>1</sup>Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegenüber einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, so kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

### § 5

#### Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. <sup>2</sup>§ 20 bleibt unberührt.

### § 6

#### Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## Zweiter Teil

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und den Fortbildungsträgern fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt den Prüflingen die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

#### § 8

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle innerhalb der von ihr bestimmten Fristen und unter Verwendung der von ihr vorgegebenen Formulare zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angaben und Nachweise über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen und
2. eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung, soweit von den Regelungen in § 10 Satz 1 Gebrauch gemacht wird.

(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 30 Abs. 2 BBiG besitzt oder wem die fachliche Eignung nach § 30 Abs. 6 BBiG unter der Bedingung des Nachweises der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten widerruflich zuerkannt worden ist und
2. an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb von Qualifikationen gemäß § 2 AEVO teilnimmt.

(4) Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn der Prüfling durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 9

##### Entscheidung über die Zulassung

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. <sup>2</sup>Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen belehrt. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Nichtzulassung soll dem Prüfling spätestens einen Monat vor dem Prüfungsbeginn mitgeteilt werden.

(3) Die zuständige Stelle kann die Zulassung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurücknehmen, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

#### § 10

##### Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

<sup>1</sup>Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. <sup>3</sup>Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 und 2 Nr. 2) nachzuweisen.

## Dritter Teil

### Durchführung der Prüfung

#### § 11

##### Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Prüfung sowie ihre Dauer richten sich nach den §§ 2 bis 4 AEVO.

(2) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

#### § 12

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie ihre Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 AEVO.

(2) <sup>1</sup>Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. <sup>2</sup>Diese Aufgaben müssen von Gremien erstellt, ausgewählt oder beschlossen sein, deren Zusammensetzung der eines Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 entspricht und über deren Übernahme die zuständige Stelle entschieden hat.

#### § 13

##### Nichtöffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stellen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern kein Prüfling widerspricht. <sup>4</sup>Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) § 6 gilt für anwesende Dritte entsprechend.

#### § 14

##### Leitung, Aufsicht, Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit ausgelosten Kennziffern zu versehen.

(4) Über den formalen Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 15

##### Ausweispflicht und Belehrung

<sup>1</sup>Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der oder des Aufsicht Führenden über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Sie sind zu Beginn der Prüfung erneut über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 16

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) <sup>1</sup>Wer in der Prüfung oder in einzelnen Prüfungsteilen versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, nimmt zunächst weiter an der Prüfung teil. <sup>2</sup>Der Sachverhalt wird von der Aufsichtsführung festgestellt und in der Prüfungsniederschrift (§ 14 Abs. 4) protokolliert.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Prüflings über die Folgen eines Täuschungsversuchs. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung kann der Prüfungsausschuss von Maßnahmen absehen, die Wiederholung des Prüfungsteiles anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten (ungenügend) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die zuständige Stelle die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, so ist er von der Teilnahme auszuschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. <sup>3</sup>Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Ordnungsverstoßes trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Prüfling durch einen wichtigen Grund an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, so hat er dies in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Bei Rücktritt oder Verhinderung nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den Zeitpunkt und das Verfahren für die Nachholung der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen werden anerkannt. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Feststellung endet die Prüfung für den Prüfling.

#### Vierter Teil

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

###### § 18

###### Bewertung

(1) <sup>1</sup>Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse.

(2) Die Leistungen im praktischen Teil der Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92 Punkte = sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
unter 92 bis 81 Punkte = gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind,
unter 30 bis 0 Punkte = ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

###### § 19

###### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung fest, ob die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Bewertung der praktischen Prüfungsleistungen wird spätestens mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung durch den Prüfungsausschuss erläutert.

###### § 20

###### Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

###### § 21

###### Prüfungszeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling Zeugnisse gemäß § 5 AEO. <sup>2</sup>Form und Inhalt bestimmen sich nach den Anlagen 1 und 2 zu § 5 AEO.

###### § 22

###### Nicht bestandene Prüfung

(1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen den Anforderungen entsprechende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 23 ist hinzuweisen.

#### Fünfter Teil

##### Wiederholungsprüfung

###### § 23

###### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn sie oder er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

#### Sechster Teil

##### Schlussbestimmungen

###### § 24

###### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

###### § 25

###### Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme ist eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten und die Anfertigung auszugsweiser Abschriften der Beurteilung gestattet.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, die Niederschriften gemäß den §§ 14 und 20 zehn Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

###### § 26

###### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 269) außer Kraft.

#### Anerkennung der Lamspringer Ratskellerstiftung

##### Bek. d. MI v. 23. 5. 2011 — 41.22-11741/L 35 —

Mit Schreiben vom 23. 5. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 4. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Lamspringer Ratskellerstiftung mit Sitz in Lamspringe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege in Lamspringe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lamspringer Ratskellerstiftung  
c/o Gerd Rodenbüsch  
Hauptstraße 119  
31195 Lamspringe.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Reallastengesetz; Änderung der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg

Erl. d. ML v. 15. 4. 2011 — 406-64405-65 —

— **VORIS 79100** —

1. Entsprechend § 9 Abs. 1 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. 7. 1972 (Nds. GVBl. S. 387), werden die Sätze der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg wie folgt festgesetzt:

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Hartlaubholz (Eiche, Buche)<br>Brennschichtholz BS 2-3 | 39,86 EUR/Rm, |
| 1.2 | Weichlaubholz und Nadelholz<br>Brennschichtholz BS 2-3 | 31,90 EUR/Rm, |
| 1.3 | Brennschichtholz BS 3C                                 | 27,89 EUR/Rm. |

2. Dieser Erl. tritt am 1. 5. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Niedersächsischen Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 372

### Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 24. 5. 2011 — 103-12256/4-64 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der Crown Buchmacher GmbH, vertreten durch Herrn Mark Skladmann, die Erlaubnis erteilt, bis zum 30. 6. 2012 jeweils in 27472 Cuxhaven, Deichstraße 16, 27751 Delmenhorst, Hindenburgstraße 1, 31134 Hildesheim, Angoulemeplatz 1 A, 27283 Verden, Große Straße 6, 26382 Wilhelmshaven, Marktstraße 93, 26389 Wilhelmshaven, Posener Straße 62, und 38440 Wolfsburg, Bahnhofspassage 10, eine Annahmestelle für die Annahme von Pferdewetten ausschließlich zur Vermittlung an die IBA Entertainment Ltd. Malta und in deutsche Totalisatoren zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 372

### Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

#### Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG

Bek. d. LGLN v. 13. 5. 2011 — 13-87 118 —

Das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat nach § 9 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2011 in Anlehnung an die Grundsätze des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. 8. 1973 die in der **Anlage** abgedruckten Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Beraterinnen oder Berater nach § 76 BBiG erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 372

## Anlage

### Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Beraterinnen oder Berater nach § 76 BBiG

#### 1. Status der Beraterin oder des Beraters nach § 76 BBiG

Die Beraterinnen und Berater nach § 76 BBiG sind in der Regel hauptberuflich (hauptamtlich) tätig.

Daneben können nebenberufliche (nebenamtliche) und ehrenamtliche Beraterinnen und Berater bestellt werden.

Die Beraterinnen und Berater sind der zuständigen Stelle verantwortlich.

Die von der zuständigen Stelle bestellten hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### 2. Qualifikationsmerkmale der Beraterin oder des Beraters

Die Beraterin oder der Berater hat die Eignung als Ausbilderin bzw. Ausbilder i. S. des BBiG zu erfüllen und eine mehrjährige Berufserfahrung nachzuweisen.

#### 3. Aufgaben der Beraterin oder des Beraters

##### 3.1 Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten

##### 3.1.1 Beratung der Ausbildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbilder umfasst z. B.:

- Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe – Ausbildungsordnungen),
- Ausbildungsvertrag insbesondere Ausbildungspflichten,
- Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
- angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildenden, Ausbilderinnen und Ausbildern, Fachkräften, Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden,
- Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern,
- sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan) und ggf. ergänzende Maßnahmen,
- Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung,
- berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung,
- Berichtsheftführung bzw. Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise,
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf),
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den Erziehungsberechtigten und berufsbildenden Schulen,
- einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anordnungen.

##### 3.1.2 Beratung der Auszubildenden umfasst z. B.:

- Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis,
- Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung,
- Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf)
- Aufstiegs-, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten,
- Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

##### 3.2 Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung

Überwachung umfasst z. B.:

- Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
- angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildenden, Ausbilderinnen und Ausbildern, Fachkräften, Ausbildungsplätzen und Auszubildenden,
- persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbildern
- Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes,
- Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten,
- Freistellung zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

- kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel,
- Anwendung der einschlägigen Vorschriften (z. B. BBiG, ArbSchG, MuSchG und andere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften),
- Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln i. S. von § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 BBiG.

### 3.3 Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen

Die Beraterin oder der Berater hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit der Betriebsleitung oder der Verwaltung und dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie mit der Berufsberatung, den beruflichen Schulen, der Gewerbeaufsicht und anderen Stellen mitzuwirken.

### 4. Verfahren für die Beratung und Überwachung

Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben soll die Beraterin oder der Berater erfüllen durch:

- Besuche der Ausbildungsstätten,
- regelmäßige Sprechstunden oder Sprechtage,
- Einzel- oder Gruppenberatung,
- Informationsveranstaltungen für Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder und Auszubildende.

Dabei hat die Beraterin oder der Berater von einem Arbeitsplan oder Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, dass die in ihrem oder seinem Bereich liegenden Ausbildungsstätten mindestens in jährlichem Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, dass die Ausbildungsstätten bei gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe) mit Vorrang zu prüfen sind.

Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben sind die Auszubildenden gemäß § 76 Abs. 2 BBiG verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Beraterin oder der Berater ist in Anlehnung an die §§ 203 und 204 StGB zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.

### 5. Zahl der Beraterinnen und Berater

Die Zahl der Beraterinnen und Berater ist so festzustellen, dass jede Ausbildungsstätte mindestens einmal im Jahr aufgesucht und überprüft werden kann sowie Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach den Nummern 3 und 4 wahrgenommen werden können.

Die Anzahl der Beraterinnen und Berater ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Zahl der Ausbildungsstätten,
- geografische Verteilung der Ausbildungsstätten,
- Zahl der Auszubildenden jeweils in gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen Fachbereichen,
- Verteilung der Auszubildenden auf die Ausbildungsstätten.

Soweit möglich, sollen die Beraterinnen und Berater fachspezifisch eingesetzt werden. Ihr Tätigkeitsbereich kann aber auch berufsfeld- oder fachbereichsbezogen sein.

### 6. Berichterstattung über die Tätigkeit

Die Beraterin oder der Berater berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

#### **Regelung nach § 9 BBiG zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie**

**Bek. d. LGLN v. 13. 5. 2011 — 13-87 118 —**

Das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat nach § 9 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), aufgrund

eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Regelung zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 373

#### **Anlage**

##### **Regelung zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie**

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis tageweise zu führen. Die Auszubildenden oder die Ausbilderinnen oder Ausbilder gemäß § 28 Abs. 2 BBiG haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens monatlich durchzusehen und abzuzeichnen.

##### **Regelung nach § 9 BBiG zu Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie**

**Bek. d. LGLN v. 13. 5. 2011 — 13-87 118 —**

Das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat nach § 9 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 373

#### **Anlage**

##### **Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie**

Anträgen gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf Abkürzung der Ausbildungszeit, die während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden, soll nicht mehr stattgegeben werden, wenn zwischen dem Antragsdatum und dem angestrebten früheren Ausbildungsende weniger als zwölf Monate Ausbildungszeit verbleiben.

#### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

##### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung bzw. Instandsetzung von Durchlassbauwerken**

**Bek. d. NLStBV v. 19. 5. 2011 — 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme eine Plan genehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Abbruch und Ersatzneubau der Durchlässe in Bahn-km 21,967 und 23,867 sowie Instandsetzung des Durchlasses in Bahn-km 31,273 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude in den Gemeinden Oerel und Frelsdorf.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 373

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung  
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Ringkanal**

**Vom 6. 5. 2011**

Aufgrund des § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Ringkanal von der Einmündung in den Ems-Jade-Kanal im Ortsteil Westerende-Kirchloog der Gemeinde Ihlow bis zum Abschlagbauwerk RK I vor der Einmündung in den Abelitz-Moordorf-Kanal im Ortsteil Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2

Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch wird zugelassen für

1. das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb,
2. das Begehen und das Befahren der Eisflächen mit Schlittschuhen und Skiern.

§ 3

Zugelassene Fahrzeuge

(1) Zugelassen sind nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb, die eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

(2) Nicht zugelassen sind zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge, Segelboote mit aufgestelltem Mast sowie Jetski, Rennboote und andere Wasserfahrzeuge, deren Konstruktion in erster Linie auf hohe Geschwindigkeiten ausgerichtet ist.

§ 4

Verkehrsvorschriften

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer des Ringkanals hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise entsprechend einzuhalten.

(2) Das Befahren von Gewässeraufweitungen ist untersagt.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h.

§ 5

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

(1) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein, ein Wasserfahrzeug zu führen. Sie dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Führung eines Wasserfahrzeugs beeinträchtigt sein. Personen mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, dürfen ein Wasserfahrzeug nicht führen.

(2) Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.

§ 6

Begehen und Befahren der Eisflächen

Es erfolgt keine Freigabe der Eisflächen durch die Behörden. Von der Tragfähigkeit der Eisflächen hat sich jede Person in eigener Verantwortung zu überzeugen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

(1) Eine jederzeitige und durchgängige Befahrbarkeit des Ringkanals wird nicht gewährleistet. Es ist im gesamten Gewässer einschließlich der Gewässermitte mit Mindertiefen zu rechnen.

(2) Die maximale Durchfahrthöhe unter der niedrigsten Brücke beträgt bei Normalwasserstand 0,80 m über dem Wasserspiegel. Bei erhöhten Wasserständen ist die Durchfahrthöhe entsprechend geringer.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Öffnung der Brücken.

(4) Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten am Ringkanal hat Vorrang vor der gemeingebrauchlichen Nutzung des Ringkanals.

(5) Die Zulassung des Gemeingebrauchs berührt oder umfasst nicht sonstige Genehmigungen, die nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften gegebenenfalls erforderlich sind (z. B. über die Errichtung von Anlegestellen und Stegen). Außerdem berührt oder umfasst sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. über das Liegen von Wasserfahrzeugen).

§ 8

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Aurich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 6. 5. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

F u h r m a n n

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 374

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Sangestrom GbR, Berel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 5. 2011 — G/10/023 —**

Die Firma Sangestrom GbR, Breite Straße 20, 38272 Berel, hat mit Schreiben vom 21. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 116 kW beantragt. Die Anlage ist Bestandteil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Ge-

setzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 20/2011 S. 374

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)**

#### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 5. 2011 — G/10/051 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Hauptmann-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Bandgießanlage (BCT-Anlage) im Stahlwerk Peine beantragt. Die Schmelzkapazität des Stahlwerkes insgesamt bleibt davon unberührt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 20/2011 S. 375

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schrotthandel Holsten Recycling, Achim)**

#### **Bek. d. GAA Celle v. 16. 5. 2011 — CE000033463-11-010-01 U BS/Dr —**

Die Firma Holsten Recycling — Jens Holsten — aus 28816 Stuhr, Gottlieb-Daimler-Straße 18 b, hat mit Schreiben vom 8. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Altmetall am Standort in 28832 Achim, Zeppelinstraße 6, Gemarkung Achim, Flur 4, Flurstück 144/23, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 20/2011 S. 375

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 5. 2011 — 10-184-02Ma; 3.9/1 —**

Die Firma ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, hat mit Schreiben vom 10. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsmenge von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde auf dem Grundstück Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, Gemarkung Jübbeerde, Flur 12, Flurstücke 84, 87 und 88, beantragt.

In der geplanten neuen Anlage sollen Stahlteile und Stahlkonstruktionen verzinkt werden. Es ist vorgesehen, gegenüber dem bestehenden Betrieb zukünftig größere und längere Stahlteile und Stahlkonstruktionen zu verzinken.

Das Verzinkungsgut wird mit Lastkraftwagen angeliefert, zwischengelagert und dann manuell an Traversen befestigt. Die zu verzinkenden Stahlteile und Stahlkonstruktionen werden anschließend in einem Entfettungsbad gereinigt. Dann folgt ein Eintauchen in ein Wasserbad, um das Verschleppen von Entfettungsmitteln zu vermeiden. In einem weiteren Verfahrensschritt erfolgt die Beizbehandlung mit verdünnter Salzsäure in sechs Wirkbädern. Anschließend werden in gesonderten Becken zwei Spülvorgänge mit Wasser durchgeführt. Eine letzte intensive Feinspülung erfolgt dann in einem Fluxbad. Der im Fluxbad auf das Verzinkungsgut aufgetragene Flussmittelfilm wird anschließend in dem Trockenofen getrocknet. Das Verzinkungsgut wird dann in die flüssige Zinkschmelze des Verzinkungskessels gegeben und dort beschichtet. Anschließend wird das Verzinkungsgut in einem mit Wasser gefüllten Becken abgekühlt oder in einem gesonderten Bad passiviert, um die Bildung von Weißrost zu mindern. Danach wird das Verzinkungsgut von den Traversen abgenommen, nachgearbeitet und dann im Freilager und in der Halle versandfertig gelagert. Das Verzinkungsgut wird anschließend mit Lastkraftwagen abtransportiert. Die Verzinkungsanlage soll in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden. Die An- und Ablieferung des Verzinkungsgutes erfolgt in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Die Abluft aus der Vorbehandlung (Entfettung, Spülen, Beize, Fluxbad) wird abgesaugt, in einem Nasswäscher gereinigt und dann über einen Schornstein abgeleitet. Die Abluft des Verzinkungskessels wird einer Gewebefilteranlage zugeführt und dort gereinigt. Die gereinigte Abluft wird dann über einen Schornstein an die Umgebung abgegeben.

Die geplante Verzinkungsanlage soll in einem noch zu errichtenden Hallenanbau, der im südwestlichen Bereich an die bestehende Produktionshalle anschließt, betrieben werden. Nach der Inbetriebnahme der neuen Verzinkungsanlage wird die bestehende Verzinkungsanlage zurückgebaut. Es ist geplant, die freigewordene Fläche als Lagerflächen zu nutzen.

Die seinerzeit genehmigte Verarbeitungsmenge der Verzinkerei von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde bleibt weiterhin bestehen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 9. 6. bis zum 11. 7. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

– **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr), sowie

– **Gemeinde Uplengen**, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen, Zimmer 10,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 25. 7. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Mittwoch, dem 10. 8. 2011, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen, statt. Sollte die Erörterung am 10. 8. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 375

## Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Holdorf** (ca. 6 600 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Vechta, sucht zum 1. 10. 2011

**eine Diplom-Ingenieurin (FH) oder einen Diplom-Ingenieur (FH).**

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Bauleitplanung, die Planung und Durchführung von kommunalen Straßen- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Betreuung von Um- und Neubauprojekten der Gemeinde im Hochbaubereich. Darüber hinaus soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Leitung des Bauamtes übertragen werden.

Gesucht wird eine engagierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die über Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen verfügt.

Erwartet wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium. Berufserfahrungen im Bereich der Kommunalverwaltung und B-Plan-Erstellung wären vorteilhaft, sind aber keine Einstellungsvoraussetzung.

Wünschenswert ist eine Wohnsitznahme am Arbeitsort.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers bis zur EntgeltGr. 11 TVöD. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 24. 6. 2011** an die Gemeinde Holdorf, Kennwort „Bewerbung“, Große Straße 19, 49451 Holdorf.

– Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 376

## Neuerscheinung

Blum/Häusler/Meyer (Hrsg.), **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz**, Kommentar, 2011, kartoniert, 784 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, 59,— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-0939-4.

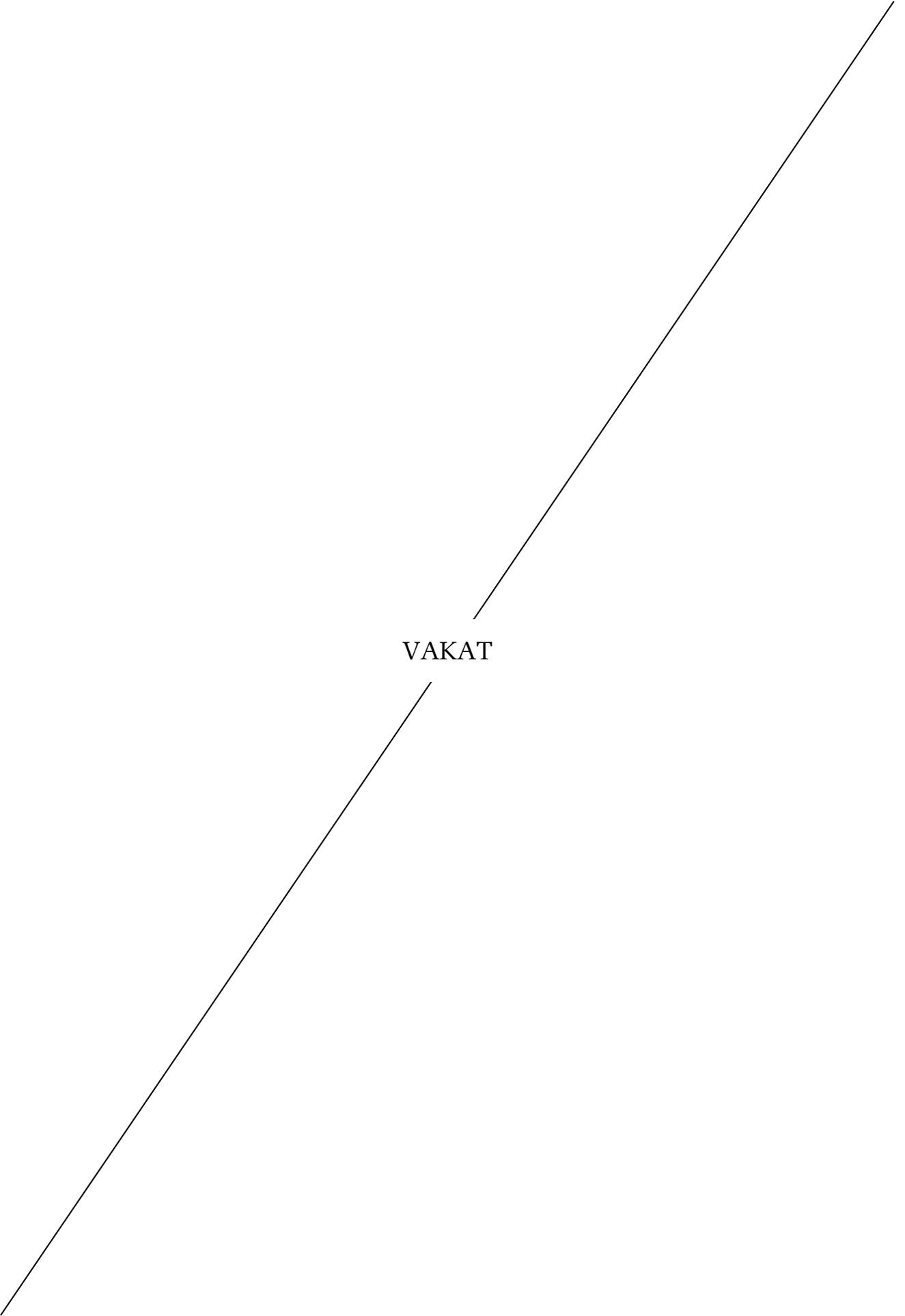
Die aktuelle Reform des Kommunalverfassungsrechts bringt erhebliche Veränderungen mit sich. Die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften werden zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz zusammengefasst. Gleichzeitig sind die Regelungen modernisiert worden, insbesondere auch um die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Vertretungen attraktiver und effektiver zu gestalten. Neu eingeführt wird z. B. die Option, beschließende (Fach-) Ausschüsse einzurichten oder Satzungen im Internet zu verkünden. Weitere Änderungen betreffen den sog. „Rücktritt“ für Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamte, die Vereinfachung des Entschädigungsrechts, die Beschlusszuständigkeiten der Ortsräte und der Stadtbezirksräte und die gesetzlichen Verfahrensregelungen über die Ladung der Vertretung und die Einwohnerfragestunde.

Der Kompakt-Kommentar erläutert das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz anschaulich und praxisnah. Die handliche Ausgabe ist ein wichtiger und hilfreicher Ratgeber für alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in (Samt)Gemeinden, Städten, Landkreisen, der Region Hannover, für Fraktionen, Verbände, Gerichte, Studieninstitute, (Fach)Hochschulen, kommunale Unternehmen, interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die Verfasser: Peter Blum, Direktor beim Abgeordnetenhaus Berlin, zuvor Leiter der parlamentarischen Abteilung und Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, Ministerialdirigent Bernd Häusler, Leiter der Kommunalabteilung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages. Unterstützt werden sie von Landrat Dr. Jörg Mielke, Herbert Freese und Dr. Joachim Schwind, Beigeordnete beim Niedersächsischen Landkreistag, Joachim Rose, Kämmerer der Gemeinde Wedemark, Dr. Christian Weifelmeier, Parlamentsrat und Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, und Professor Holger Weidemann, Niedersächsisches Studieninstitut.

– Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 376

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*